

Förderprogramm Regenwassernutzung

Bezuschussung von Regenwasserzisternen und Regenwasserauffangbehältern durch die Kreis- und Hansestadt Korbach

Ziel der Förderung

Vorrangiges Ziel dieses Programms ist die Nutzung von Regenwasser bei neu zu errichtenden Anlagen zur Schonung der Trinkwasservorräte. Die Regenwassernutzung hat weitere positive Auswirkungen, insbesondere die Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen, die Stärkung des Umweltbewusstseins sowie Kosteneinsparung bei den Wasserbezugsgebühren. Das Förderprogramm dient der Realisierung dieses Zieles; es soll bei privaten und gewerblichen Bauten die Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung und / oder die Brauchwassernutzung durch Zuschüsse unterstützen.

In der Sitzung am 1. März 2021 hat der Magistrat der Kreis- und Hansestadt Korbach folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Regenwassernutzung beschlossen:

1. Die Stadt Korbach fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Regenwassernutzung.
2. Bezuschusst wird grundsätzlich der Bau von Regenwasserzisternen und Regenwasserauffangbehältern mit einem Speichervolumen von mindestens 2 m³.
3. Der Fördersatz beträgt 15 v. H. Die zuschussfähigen Kosten werden auf 2.000,00 € je Maßnahme beschränkt (d.h. max. 300,00 € Förderbetrag).
4. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind Material- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer) die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Soweit die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, fällt die Mehrwertsteuer nicht unter die zuschussfähigen Kosten.
5. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter und Pächter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.
6. Die Anträge auf Zuschüsse sind bei der Stadtverwaltung Korbach einzureichen. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch das Stadtbauamt.
7. Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen wurden. Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und die Kosten der Maßnahme anhand von Rechnungen und Zahlungsbelegen (z. B. Kontoauszug, Online-Überweisungsbeleg) sowie Fotos von der errichteten Anlage nachgewiesen hat.
8. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Kreis- und Hansestadt Korbach, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Stadt entscheidet über Förderanträge auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
9. Die Richtlinien treten am 1. März 2021 in Kraft.

Korbach, 3. März 2021

Der Magistrat der
Kreis- und Hansestadt Korbach



Klaus Friedrich
Bürgermeister